

Sicherheitsdepartement
RR Xavier Schuler
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Lachen, den 27. August 2025

Stellungnahme zur Teilrevision des Justizgesetz (Gerichtskostenvorschuss)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2025 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Justizgesetz (Gerichtskostenvorschuss) Stellung zu nehmen zu. Von dieser Gelegenheit macht die FDP hiermit wie folgt Gebrauch:

Gegenstand

Die FDP stellt fest, dass namentlich beim Bezirksgericht Höfe vermehrt Schiedsfälle ohne Bezug zum Kanton Schwyz mit entsprechend prorogiertem Gerichtsstand anhängig gemacht werden. Dies geschieht insbesondere aufgrund des namentlich im Vergleich zum Kanton Zürich nicht ausreichend hohen Maximalbetrages des Gerichtskostenvorschusses und hat eine ungewollte Mehrbelastung der Gerichte im Kanton Schwyz zur Folge. Um unsere Gerichte von einem solchen „Zivilverfahrenstourismus“ zu entlasten, besteht für die FDP Handlungsbedarf, in dem die Deckelung des Maximalbetrages beim Gerichtskostenvorschuss angepasst bzw. dynamisiert werden sollte. Für die grosse Mehrheit der «normalen» Prozesse ändert sich bezüglich Gebührenerhebung mit der Teilrevision im Vergleich zu heute nichts.

Für die FDP sollte diese Anpassung primär durch eine Revision der Bestimmungen von §§ 33 und 34 der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (GebO, SRSZ 173.111) erfolgen. Eine zusätzliche Änderung des Justizgesetz (JG, SRSZ 231.110) ist in diesem Punkt daher nicht zielführend, weil es der Normsystematik widerspricht. Gleichzeitig könnte die vom Kantonsgericht vorgegebene Praxis in der GebO auf Verordnungsstufe transparent verankert werden.

Hinzu kommt, dass die von der Regierung in § 81 JG und §§ 33 und 34 GebO vorgesehene Revision in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwei „Systeme“ beinhaltet: Bei einem Streitwert bis Fr. 10 Mio. soll sich die Gebühr zwischen Fr. 100.- bis Fr. 100'00.- (Bezirksgericht) bzw. Fr. 100.- bis Fr. 100'000.- (Berufung, Beschwerden, Revisionen) in einer Bandbreite angegeben werden. Bei einem Streitwert über 10 Mio. wird die Gebühr mittels einer Grundgebühr (Fr. 120'750.-) plus einer zusätzlichen Gebühr (0.5% des Betrages, welcher den Streitwert von Fr. 10 Mio. überstieg) erfolgen. Diese unterschiedlichen Berechnungsarten führen denn auch dazu, dass bei einem Streitwert über 10 Mio. ein „Sprung“ in der Gebühr von Fr. 100'000.- auf Fr. 120'750.- entsteht, der sich nicht rechtfertigen lässt.

Unabhängig der vorliegenden Teilrevision des Gerichtskostenvorschusses sieht die FDP auch Revisionsbedarf bei § 20 Abs. 1 JG (Zuständigkeit kantonales Strafgericht) und § 158 JG (Fristenberechnung).

Stellungnahme

Zu den einzelnen Paragraphen nimmt die FDP wie folgt Stellung:

Justizgesetz

- § 81 Abs. 1 und 2

Gemäss geltendem § 81 Abs. 1 JG erlässt der Regierungsrat die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege. Die Gebühren betragen dabei höchstens Fr. 200'000.- zuzüglich Auslagen. Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Streitwert kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Aus rechtsstaatlicher Sicht genügt es, wenn im Gesetz dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt wird, eine Gebührenordnung zu erlassen. Dabei ist – im Sinne der Motion – inskünftig auf eine Obergrenze zu verzichten. Dabei macht es denn auch keinen Sinn, für einen Streitwert bis Fr. 10 Mio. an einer Obergrenze festzuhalten, während für einen Streitwert über Fr. 10 Mio. keine Obergrenze mehr bestehen soll. Es ist aus Sicht der FDP sinnvoller, die Berechnung der Gebühr für alle Streitwerte im Sinne der vom Kantonsgericht vorgegebenen Praxis (vgl. Beilagen 1 und 2) in der GebO auf Verordnungsstufe zu verankern (vgl. unten). Unabhängig davon ist es überflüssig, wenn in der Revisionsvorlage in § 81 Abs. 2 JG als auch § 33 Ziff. 6 und § 34 Ziff. 7 GebO derselbe Wortlaut in die Normen aufgenommen würde. Auf eine solche Doppelspurigkeit ist zu verzichten.

Aufgrund des Gesagten beantragt die FDP § 81 Abs. 1 JG dahingehend anzupassen, als dass die bisherigen Sätze 2 und 3 gestrichen werden. Auf den neuen Abs. 2 ist zu verzichten.

Gebührenordnung

- § 33 Ziff. 6 und § 34 Ziff. 7

Gemäss den geltenden §§ 33 f. GebO betragen die Gerichtsgebühren für die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht maximal Fr. 100 000.--. Im Sinne der Motion ist diese Obergrenze aufzuheben. Gleichzeitig ist wie bereits erwähnt in § 33 Ziff. 6 und § 34 Ziff. 7 GebO die Gebühr für alle Streitwerte im Sinne der vom Kantonsgericht vorgegebene Praxis (vgl. Beilagen 1 und 2) in der GebO zu verankern. Dabei schlägt die FDP vor, dass die Regierung § 33 Ziff. 6 und § 34 Ziff. 7 GebO beispielsweise wie folgt anpassen könnte:

§ 33 Ziff. 6 (Bezirksgerichte)

Streitwert > 30'000: mind. 3'000 + 8%

Streitwert > 100'000: mind. 8'600 + 4%

Streitwert > 300'000: mind. 16'600 + 2%

Streitwert > 1'000'000: mind. 30'600 + 0.5 bis 1%

Streitwert > 10'000'000: mind. 120'750 + 0.5%

§ 33 Ziff. 7 (Kantonsgericht)

mind. 1'000

Streitwert > 5'000: + 10%

Streitwert > 20'000: mind. 2'500 + 5%

Streitwert > 30'000: mind. 3'000 + 8%

Streitwert > 100'000: mind. 8'600 + 4%

Streitwert > 300'000: mind. 16'600 + 2%

Streitwert > 1'000'000: mind. 30'600.00 + 0.5 - 1%

Streitwert > 10'000'000: mind. 120'750 + 0.5%

Anzumerken ist, dass dabei gemäss § 3 Abs. 3 GebO der Höchstansatz ausnahmsweise um maximal 50 % überschritten werden darf, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Weitere Revisionspunkte im Justizgesetz

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nimmt die FDP die Gelegenheit war, folgende Anpassung im JG anzuregen:

- § 20 Abs. 1 (Zuständigkeit kantonales Strafgericht)

Vorweg ist der Deliktskatalog in § 20 Abs. 1 JG nicht mehr aktuell. So wurden z.B. Art. 275bis und Art. 275ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) aufgehoben. Die FDP ersucht die Regierung, den Katalog zu überprüfen und zu aktualisieren.

Unabhängig davon könnte der Deliktskatalog überdacht werden und stattdessen eine generell-abstraktere Regelung geprüft werden. So könnte sich die Zuständigkeit des kantonalen Strafgerichts beispielsweise nach den Titeln im StGB-Titel richten. So wäre das Strafgericht zuständig für sämtliche Delikte gegen das Vermögen oder gegen Leib und Leben, soweit sie nicht bereits ohnehin Verbrechen darstellen (§ 20 Abs. 1 lit. a JG).

- § 158 (Fristenberechnung)

Im Zusammenhang mit den «A-Post Plus»- Sendungen der Schweizerischen Post besteht bei den Regeln zur Zustellung an Samstagen aus Sicht der FDP ebenfalls Handlungsbedarf. Was in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) bereits gilt (vgl. Art. 142 Abs. 1^{bis} ZPO), sollte so auch im kantonalen Recht eingeführt werden. § 158 JG ist entsprechend anzupassen. Dabei schlägt die FDP vor, bei § 158 JG einen neuen 1bis analog Art. 142 Abs. 1bis ZPO einzufügen und § 158 Abs. 1 analog Art. 142 Abs. 1 ZPO anpassen:

Abs. 1: Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

1bis: Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post, so gilt die Mitteilung nach Absatz 1 am nächsten Werktag als erfolgt.

Fazit

Die FDP unterstützt die vorliegende Teilrevision des Justizgesetzes (Gerichtskostenvorschuss) und ersucht den Regierungsrat, die vorerwähnten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die definitive Gesetzes- bzw. Verordnungsfassung aufzunehmen.

Sodann dankt die FDP der Regierung noch einmal für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle

Beilagen:

- 1 Kostenvorschüsse und Gerichtsgebühren Bezirksgerichte (erste Instanz)
- 2 Kostenvorschüsse und Gerichtsgebühren Kantonsgericht